



Buckten



Häfelfingen



Känerkinden



Läfelfingen



Rümlingen



Wittinsburg

Verordnung der Feuerwehr Homburg

in Kraft per 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Hinweis auf Statuten.....	3
	§ 2 Feuerwehr.....	3
B.	Feuerwehrdienst	3
	§ 3 Organisation der Feuerwehr.....	3
	§ 4 Entschuldigungen.....	3
C.	Funktionen, Entschädigungen und Entgelte.....	4
	§ 5 Feuerwehrkommandant.....	4
	§ 6 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter.....	4
	§ 7 Übrige Offiziere.....	4
	§ 8 Feldweibel	4
	§ 9 Fourier.....	4
	§ 10 Sold, Funktionsvergütungen, Lohnersatz.....	4
	§ 11 Verkehrs- und Parkdienst.....	4
D.	Bekleidung und Ausrüstung.....	5
	§ 12 Bekleidung und Ausrüstung.....	5
E.	Schlussbestimmung.....	5
	§ 13 Inkrafttreten.....	5
Anhang 1	Kommandostruktur.....	6
Anhang 2	Bussenansätze.....	7
Anhang 3	Sold und Funktionsvergütung	8
Anhang 4	Lohnersatz.....	9
Anhang 5	Entschädigung Magazine.....	10
Anhang 6	Einsatzkosten.....	12
Anhang 7	Leitfaden Anschaffungen.....	13

Präambel

Diese Verordnung gilt für Mann und Frau gleichermassen. Der Lesbarkeit halber wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

Der Feuerwehrrat der Feuerwehr Homburg, gestützt auf § 25 der Statuten der Feuerwehr Homburg vom 01. Januar 2015, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Hinweis auf Statuten**

Die vorliegende Feuerwehrverordnung regelt die Belange der Feuerwehr Homburg, soweit sie nicht in den Statuten des Zweckverbands geregelt sind.

§ 2 Feuerwehr

¹ Der Mindest-Sollbestand pro Gemeinde beträgt für Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern je 6 Feuerwehrangehörige, für Gemeinden mit 301 bis 400 Einwohnern je 7, für Gemeinden mit 401 bis 500 Einwohnern je 8, für Gemeinden mit 501 bis 800 Einwohnern je 9 und für Gemeinden mit mehr als 800 Einwohnern je 12 Feuerwehrangehörige.

² Jede Gemeinde mit Unterbestand hat der Feuerwehr Homburg pro fehlendem Feuerwehrangehörigen eine Ersatzgebühr von jährlich CHF 1'000.00 zu bezahlen. Zu- und Abgänge unter dem Jahr werden nicht berücksichtigt.

³ Rechnungsführende Gemeinde ist Känerkinden.

B. Feuerwehrdienst**§ 3 Organisation der Feuerwehr**

¹ Die Kommandostruktur ist im Anhang 1 festgelegt.

² Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

§ 4 Entschuldigungen

¹ Gültigkeit haben nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferienabwesenheit, Todesfall in der Familie und nicht verschiebbare Schichtarbeit. Ueber hier nicht aufgeführte triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrrat auf Antrag des Feuerwehrkommandos.

² Allen Angehörigen der Feuerwehr wird pro Kalenderjahr eine Entschuldigung, die nicht in Absatz 1 erwähnt ist, gewährt.

C. Funktionen, Entschädigungen und Entgelte

§ 5 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant im Grad eines Hauptmanns übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Feuerwehr.

² Er sorgt nach den Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Feuerwehrrat und erstellt den Jahresbericht.

§ 6 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

¹ Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben.

² Er unterstützt den Kommandanten in dessen Funktionen.

§ 7 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Zügen/Pikettgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 8 Feldweibel

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge, sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Der Feldweibel führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

³ Für bestimmte Wartungsaufgaben können auch spezielle Fahrzeug- und Gerätewarte eingesetzt werden.

§ 9 Fourier

Der Fourier führt den Rechnungsdienst, die Korpskontrolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrkommandos.

§ 10 Sold, Funktionsvergütungen, Lohnersatz

¹ Sold und Funktionsvergütungen für die Feuerwehrangehörigen sind im Anhang 3 dieser Verordnung festgelegt.

² Arbeitgeber können für die Absenzen von Feuerwehrangehörigen auf Grund von Einsätzen und Kursen Lohnersatz fordern. Ebenso können selbständig Erwerbende unter den gleichen Ansätzen Lohnersatz fordern. Die Ansätze sind im Anhang 4 dieser Verordnung aufgeführt. Der Feuerwehrrat entscheidet über eine Auszahlung.

§ 11 Verkehrs- und Parkdienst

a. einfacher Verkehrs- und Parkdienst, bis 3 Personen à je 3 Std.

- ¹ Einfacher Verkehrs- und Parkdienst wird von der Feuerwehr Homburg selber organisiert, falls die nötigen Kapazitäten verfügbar sind.
- ² Anfragen müssen mindestens 1 Monat vor dem Termin an verkehrsdienst@feuerwehr-homburg.ch oder auf dem Korrespondenzweg an Feuerwehr Homburg, Verkehrsdienst, Rebasse 37, 4446 Buckten gerichtet werden. Der Auftrag erfolgt durch Unterzeichnung der von der Feuerwehr Homburg erstellten Offerte.
- ³ Der Veranstalter richtet die Entschädigung direkt an die Dienstleistenden aus.
- ⁴ Bei unvorhergesehenen Ereignissen (zB. Beerdigungen) wird der Verkehrsdienst als Einsatz abgerechnet.

b. Verkehrs- und Parkdienst mit mehr als 3 Personen und Einsatzschichten

- ¹ Umfangreicher Verkehrs- und Parkdienst muss vom Feuerwehrrat der Feuerwehr Homburg bewilligt werden. Dieser kann die Feuerwehr zu einer Dienstleistung verpflichten.
- ² Der Einsatz wird wie ein verrechenbarer Feuerwehreinsatz abgerechnet. Ueber Antrag auf Reduktion der Kosten entscheidet der Feuerwehrrat.

c. Parkdienstmaterial

Auf Anfrage stellt die Feuerwehr Homburg das Parkdienstmaterial kostenlos zur Verfügung. Fehlendes oder defektes Material wird dem Benutzenden in Rechnung gestellt.

D. Bekleidung und Ausrüstung

§ 12 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) eingekleidet und ausgerüstet.

² Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Für die Kosten zur Behebung von Schäden, die auf sein Verschulden oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind, hat er persönlich aufzukommen.

³ Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Verbundsgebiet ist die Bekleidung und Ausrüstung gemäss Vorgabe des FW-Kommandos abzuliefern.

⁴ Über den Standort des Materials ist ein Inventar zu führen.

E. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

**NAMENS DES
FEUERWEHRRATS DER FEUERWEHR HOMBURG**



Gregor Wirz

Präsident



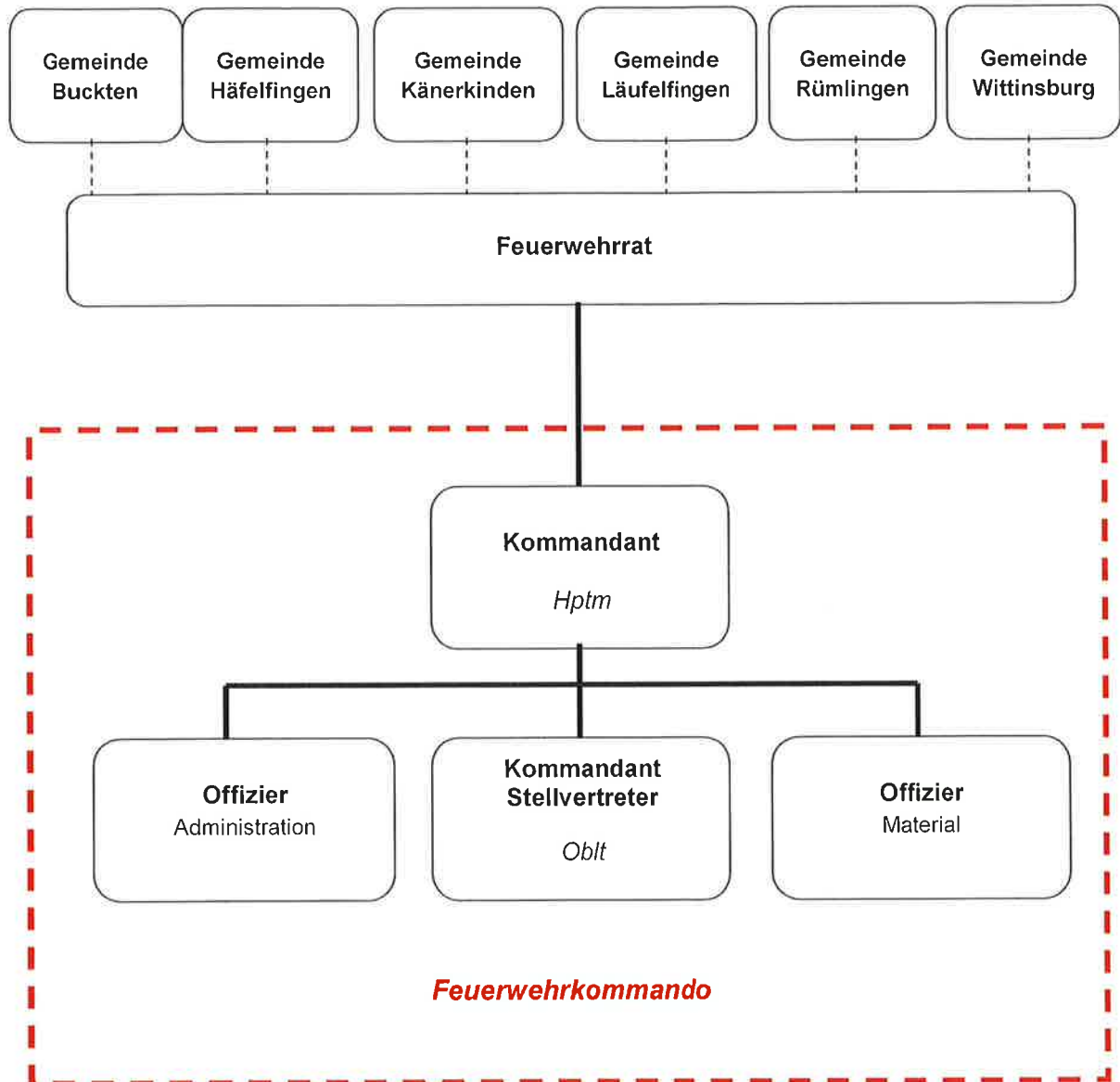
Pascal Popp

Vize-Präsident

Genehmigt durch Beschluss des Feuerwehrrats der Feuerwehr Homburg vom 13. Dez. 2018

Anhang 1 - Kommandostruktur

Anhang 1 zu § 25 der Statuten vom 01.01.2015



Anhang 2 - Bussenansätze

Anhang 2 zu § 23 der Statuten vom 01.01.2015
Aenderungen per 1.1.2018

Rekrutierung

- | | | |
|--|-----|--------|
| a. unentschuldigtes und nicht begründetes Fernbleiben von der Rekrutierung | CHF | 100.00 |
|--|-----|--------|

Absenzen bei Uebungen

- | | | |
|--|-----|--------|
| b. erste unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres | CHF | 40.00 |
| c. zweite unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres | CHF | 80.00 |
| d. dritte und folgende unentschuldigte Absenzen innerhalb eines Kalenderjahres, je | CHF | 120.00 |

Anhang 3 – Sold und Funktionsvergütung

Anhang 3 zu § 6 Abs. 3 und § 14 der Statuten vom 01.01.2015

Sold	pro Stunde	
a. Mannschaftsübungen, Hauptübung	CHF	15.00
b. Atemschutzübungen, Kaderübungen	CHF	24.00
c. Magazinstunden, Atemschutz-Unterhalt, Fahrschule, Fahrschulunterricht, spez. Aufgebot, Feuerschau, Rapporte, ausserordentliche Arbeiten	CHF	24.00
d. Ernstfall-Einsätze	CHF	30.00
Funktionsvergütungen		
	jährlich, pauschal	
a. Kommandant	CHF	2'000
b. Kommandant Stellvertreter	CHF	1'500
c. Offizier	CHF	750
d. Feldweibel	CHF	500
e. Fourier	CHF	500
Kursentschädigungen		
a. pro Halbtage	CHF	120
b. pro Tag	CHF	240
Angeordnete Fahrten mit Privatfahrzeugen		
pro km (ab 2015)	CHF	-.70
Entschädigung rechnungsführende Gemeinde		
Pauschal pro Jahr (ab 2015)	CHF	6'000
Auf diese Vergütungen werden keine Teuerungszulagen und keine Ferienentschädigung ausgerichtet.		

Anhang 4 – Lohnersatz

Anhang 4 zu § 25 der Statuten vom 01.01.2015

I. Lohnersatz

a. Grundsatz

Die folgenden Ansätze gelten für Arbeitnehmer, wie auch für selbständig Erwerbende. Arbeitgeber erhalten die Entschädigung nur, wenn der Arbeitnehmer keine Lohnneibussen hat. Im Falle einer Entschädigung an den Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer keinen Sold.

b. Geltungsdauer

Lohnersatz darf nur von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestellt werden (Normalarbeitszeit). Sollte der Arbeitnehmer andere Normalarbeitszeiten haben, muss dies im Antrag bewiesen werden. Pro Tag werden max. 8 Stunden vergütet.

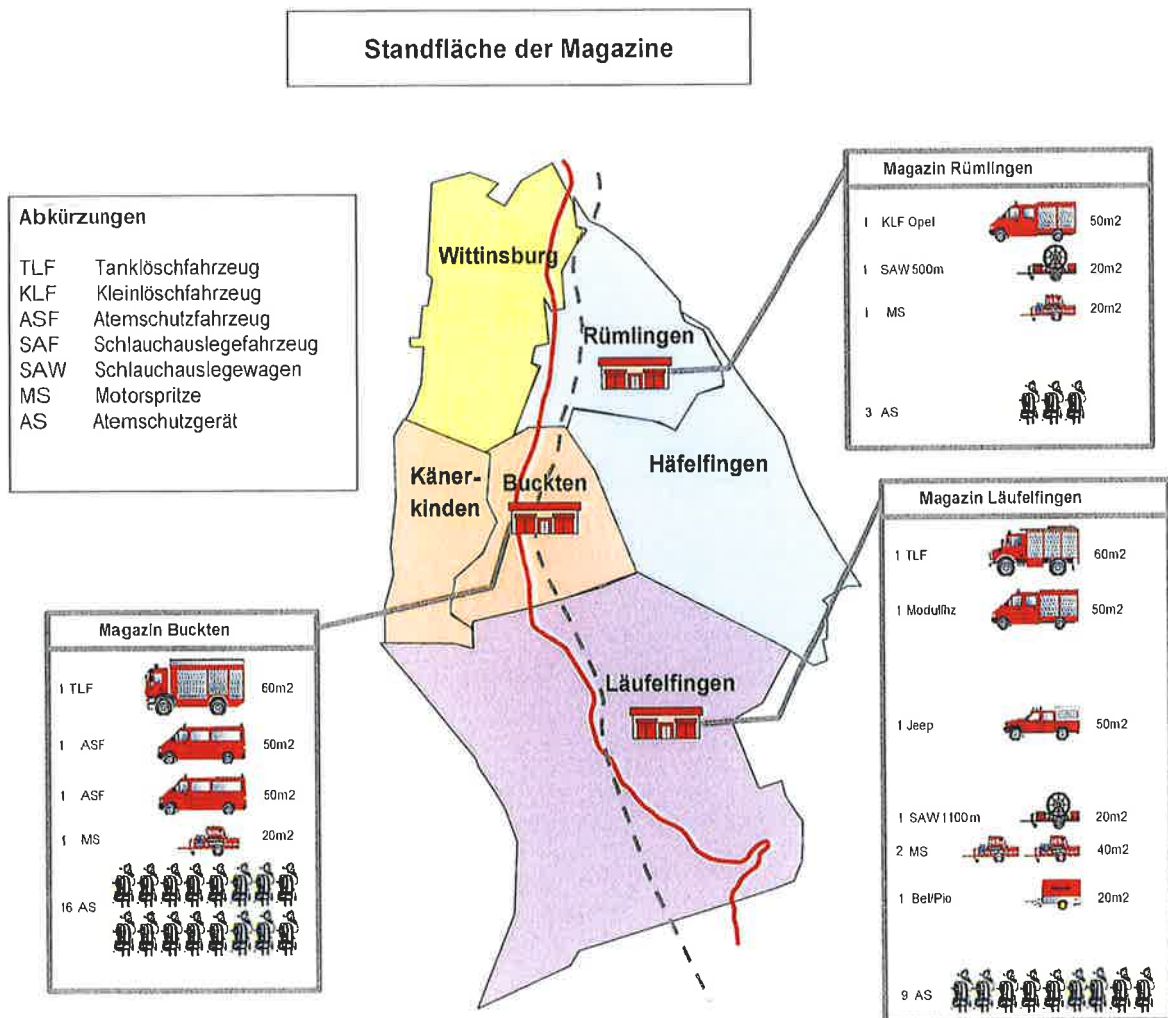
c. Ansätze

Der Stundenansatz beträgt CHF 37.50. In der ersten Stunde wird der ganze Stundenansatz ausbezahlt. Ansonsten wird der Stundensatz anteilmässig ausbezahlt.

Anhang 5 - Entschädigung Magazine

Anhang 5 zu § 3 der Statuten vom 01.01.2015

a. Bruttostandflächen Feuerwehrmagazine, Stand per 1. Januar 2015



b. Verrechnung Bruttostandflächen, Stand per 1. Januar 2015

Standflächenpreis pro m2 und Jahr: CHF 70.00

Buckten	180 m2	CHF	12'600.00
Häufelfingen	0 m2	CHF	0.00
Känerkinden	0 m2	CHF	0.00
Läufelfingen	240 m2	CHF	16'800.00
Rümlingen	90 m2	CHF	6'300.00
Wittinsburg	0 m2	CHF	0.00
Total	510 m2	CHF	35'700.00

Anhang 6 - Einsatzkosten

Anhang 6 zu § 15 der Statuten vom 01.01.2015
Aenderungen per 1.1.2018

Die Verrechnungsansätze der Einsatzkosten pro Stunde sind wie folgt:

a. Fahrzeuge

Tanklöschfahrzeug (TLF), Modulfahrzeug	CHF	150.00
Kleinfahrzeug, Atemschutzbus	CHF	80.00

b. Personal

Ölwehreinsatz	CHF	35.00 / Person
Nachbarhilfe	CHF	35.00 / Person
Verkehrsrettung	CHF	35.00 / Person
Wasserschaden Gebäude	CHF	35.00 / Person

Verkehrs- und Parkdienst Anlässe der Verbundgemeinden	CHF	20.00 pro Person, plus freier Eintritt, Verpflegung und Getränk
Verkehrs- und Parkdienst	CHF	25.00 pro Person, plus freier Eintritt, Verpflegung und Getränk

c. Diverses

Insektennester	CHF	nach Aufwand, mind. 120.-- Pauschalbetrag
Ölbinder pro Sack	CHF	30.00
Verbrauchsmaterial	CHF	nach Aufwand
Kleingeräte	CHF	nach FAT-Tarif